



21.09.2021

## **Basisinformation – Gehaltszahlung Tarifbeschäftigte**

### **1. Arbeitsvertrag und Eingruppierung**

Ihr Arbeitsvertrag mit dem Freistaat Bayern wird vom Landesamt für Schule in Gunzenhausen (LAS) erstellt. Dort werden Ihre Eingruppierung und Ihre Stufenzugehörigkeit festgelegt und alle Vertragsänderungen vorgenommen. (Homepage des LAS: [www.las.bayern.de](http://www.las.bayern.de))

### **2. Gehaltszahlung**

Die Auszahlung des Gehalts erfolgt über das Landesamt für Finanzen (LFF). Dieses ist für alle finanziellen Belange Ihres Dienstverhältnisses die zentrale Anlaufstelle.

Alle relevanten Informationen und vollständige Kontaktdaten dazu finden Sie auf Ihrer Gehaltsabrechnung oben rechts. Das Landesamt für Finanzen hat eine sehr übersichtlich aufgebaute Homepage, die auch ein Formularcenter enthält ([www.lff.bayern.de](http://www.lff.bayern.de)).

### **3. Vom Brutto zum Netto: Steuern und Sozialabgaben**

Als Tarifbeschäftigte erhalten Sie Ihr Gehalt am Monatsende. Zu beachten ist, dass Ihre Bezügemitteilung nicht monatlich versandt wird, sondern nur bei Änderungen der Bezüge (Mehrarbeit, Sonderzahlungen, Tarifabschlüsse, vertragliche Veränderungen). Zu Beginn des Folgejahres erhalten Sie automatisch eine Lohnsteuerbescheinigung für Ihre Steuererklärung beim Finanzamt.

Sie haben die Möglichkeit, diese Unterlagen auch digital zu beziehen. Dafür können Sie sich bei dem Portal [www.authega.bayern.de](http://www.authega.bayern.de) anmelden.

Die gesetzlich vorgesehenen Abzüge werden anhand Ihrer persönlichen Steuermerkmale erhoben und abgeführt. Eine tabellarische Übersicht dieser Steuermerkmale finden Sie im rechten oberen Bereich Ihrer Bezügemitteilung. Dort sehen Sie auch Ihre Steuer ID. Im unteren Bereich der Mitteilung finden Sie eine detaillierte Übersicht über die einzelnen Abzugsarten sowie eine Angabe zu den aufgelaufenen Jahreswerten im Lohnkonto.

In der Abrechnung selbst werden die üblichen gesetzlichen Abzüge berechnet und gelistet (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Arbeitslosenversicherung (AV), Rentenversicherung (RV), Krankenversicherung (KV) Pflegeversicherung (PV)).





#### **4. Besonderheiten bei Kranken- und Rentenversicherung**

Wenn Sie die Versicherungspflichtgrenze überschreiten (2021: 64.350€), werden Sie vom Arbeitgeber bzw. der Krankenkasse informiert und es steht Ihnen frei, sich auch privat in der Kranken- und Pflegeversicherung zu versichern. Sie erhalten den Arbeitgeberanteil (KV und PV) ausgezahlt.

#### **5. Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)**

Sie erwerben auch Ansprüche auf eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge bei der VBL. Diese wird anteilig durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert und auf Ihrer Bezügemittteilung ausgewiesen. Die entsprechenden Beiträge finden Sie unter „ZV-Umlage“ (=Zusatzversorgung). Weitere Informationen unter: [www.vbl.de](http://www.vbl.de).

Sie sammeln mit Ihrem Vertrag (VBLklassik) auf einem Versorgungskonto Punkte und erhalten regelmäßig Versicherungsnachweise, die die Höhe Ihrer Anwartschaft ausweisen. Sollten Sie bereits bei einer anderen öffentlichen Versorgungsanstalt (z.B. Gemeinde, Kirche) in eine Zusatzversorgung einbezahlt haben, haben Sie die Möglichkeit, diese Ansprüche von dort überführen zu lassen. Die VBL greift als Alters- und als Erwerbsminderungs-/Erwerbsunfähigkeitsrente. Lassen Sie sich bei Bedarf beraten. Es ist trotz dieser Betriebsrente empfehlenswert, die eigene Altersvorsorge sorgfältig zu planen.

#### **6. Vermögenswirksame Leistungen (VL) und Jahressonderzahlung**

Sie haben in Vollzeit Anspruch auf VL in Höhe von 6,65 € monatlich vom Arbeitgeber. Diese können Sie, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, selbst aufstocken. Um diese Zahlung zu erhalten, müssen Sie dem LfF Daten eines geeigneten (bereits abgeschlossenen) Anlagevertrags (Bausparvertrag, Riester, VWL Sparen o.ä.) übermitteln.

Mit dem Novembergehalt (30.11.) erhalten Sie die jährliche Sonderzahlung. Diese ist abhängig von Ihrer Eingruppierung und der geleisteten Stundenzahl. Die Höhe liegt bei etwa 75% bis 32% Ihres normalen Gehalts und sinkt laut Tarifvertrag schrittweise mit höherer Eingruppierung. Wenn Sie Ihre Arbeitszeit im Laufe des Jahres erhöht oder gesenkt haben, dann wird als Berechnungsgrundlage der Durchschnitt aus den Monaten Juli- August- September veranschlagt. Um eine Jahressonderzahlung zu erhalten, müssen Sie zum 01. Dezember eines Kalenderjahres im Arbeitsverhältnis stehen.

Ihre  
Dagmar Bär im Auftrag der Mitglieder des Ak Tarifbeschäftigte  
Stellvertretende Vorsitzende; Referentin für Berufspolitik und  
Leiterin des AK Tarifbeschäftigte ([berufspolitik@bpv.de](mailto:berufspolitik@bpv.de))



*Der Bayerische Philologenverband (bpv) ist der Berufsverband der Lehrkräfte an Gymnasien und Beruflichen Oberschulen in Bayern. Er vertritt die beruflichen, schul- und bildungspolitischen Interessen seiner Mitglieder.*

